

# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

|                     |                                                |                  |
|---------------------|------------------------------------------------|------------------|
| <b>51. Jahrgang</b> | <b>Herausgegeben zu Meschede am 26.08.2025</b> | <b>Nummer 22</b> |
|---------------------|------------------------------------------------|------------------|

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

| LFD.<br>NR. | INHALT                                                                                                                                                                                                                        | SEITE |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 196         | Festsetzung des Wahltages für die Nachwahl der Ratswahl im Wahlbezirk 09 „Oberes Quartal“ der Stadt Brilon                                                                                                                    | 332   |
| 197         | Neubesetzung des Kehrbezirks HSK 10                                                                                                                                                                                           | 332   |
| 198         | Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Elkeringhausen (ehemals Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Elkeringhausen), Winterberg, sowie Aufforderung etwaiger Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche | 332   |
| 199         | Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Helletal (ehemals Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Helletal), Winterberg, sowie Aufforderung etwaiger Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche             | 333   |
| 200         | Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“                                                                                                                                   | 334   |
| 201         | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)                                                                                      | 334   |
| 202         | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)                                                                                      | 335   |

## **196 FESTSETZUNG DES WAHLTAGES FÜR DIE NACHWAHL DER RATSWAHL IM WAHLBEZIRK 09 „OBERES QUARTAL“ DER STADT BRILON**

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 3, § 21 Abs. 2 S. 1 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 i.V.m. § 64 Abs. 2 S. 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) vom 31.08.1993, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestimmt:

Die nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 KWahlG erforderlich gewordene Nachwahl der Ratswahl im Wahlbezirk 09 „Oberes Quartal“ der Stadt Brilon findet statt am

**Sonntag, den 14. September 2025.**

Meschede, 26.08.2025

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez.

Dr. Schneider

---

## **197 NEUBESETZUNG DES KEHRBEZIRKS HSK 10**

Mit Wirkung zum 01.09.2025 wird

**Frau**

**Lisa-Marie Vento**

**Lange Wende 111**

**59755 Arnsberg**

**Mobil: 0151 72002095 (aktiv ab 01.09.25)**

**E-Mail: info@schornsteinfegerin-arnsberg.de**

zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk HSK 10 bestellt.

Die Bestellung ist bis zum 31.08.2032 befristet.

Der Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 10 umfasst die Stadt Arnsberg.

Im Auftrag

gez.

Rath

---

## **198 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES ELKERINGHAUSEN (EHEMALS ENT- UND BEWÄSSERUNGSGENOSSENSCHAFT ELKERINGHAUSEN), WINTERBERG, SOWIE AUFFORDERUNG ETWAIGER GLÄUBIGER ZUR ANMELDUNG IHRER ANSPRÜCHE**

### **Artikel I**

Der Wasser- und Bodenverband Elkeringhausen (ehemals Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Elkeringhausen) im Gebiet der Stadt Winterberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblatts rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Elkeringhausen (ehemals Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Elkeringhausen).

## **Artikel II**

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Fachdienst Kommunalaufsicht  
Steinstraße 27  
59872 Meschede**

anzumelden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Elkeringhausen (ehemals Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Elkeringhausen) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 18.08.2025

Az.: 11/15.11.28/95

Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag  
gez.  
Bork

---

## **199 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES HELLETAL (EHEMALS ENT- UND BEWÄSSERUNGSGENOSSENSCHAFT HELLETAL), WINTERBERG, SO-WIE AUFFORDERUNG ETWAIGER GLÄUBIGER ZUR ANMELDUNG IHRER ANSPRÜCHE**

### **Artikel I**

Der Wasser- und Bodenverband Helletal (ehemals Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Helletal) im Gebiet der Stadt Winterberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblatts rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Helletal (ehemals Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Helletal).

## Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Fachdienst Kommunalaufsicht  
Steinstraße 27  
59872 Meschede**

anzumelden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Helletal (ehemals Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Helletal) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 18.08.2025

Az.: 11/15.11.28/97

Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag  
gez.  
Bork

---

### **200 HINWEISBEKANNTMACHUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES „SÜDWESTFALEN-IT“**

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 09.08.2025 unter der lfd. Nr. 449 auf Seite 325 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 11.08.2025 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Meschede, 21.08.2025

Hochsauerlandkreis

Im Auftrag  
gez.  
Steringer

---

### **201 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Frau Scarlett Lorson zuletzt wohnhaft in 34431 Marsberg, Am Meisenberg 7, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist der Ablehnungsbescheid über die Unterhaltsvorschussleistungen wegen fehlender Voraussetzungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 14.08.2025 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 6745 N).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Ablehnungsbescheid liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 246, zur Entgegennahme bereit.

Der Ablehnungsbescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr.27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [post@hochsauerlandkreis.de-mail.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de-mail.de).

Meschede, 19.08.2024

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 26  
- Unterhaltsvorschuss -  
Az.: 27 51 10 50 6745 N

Im Auftrag  
gez.  
Flügge

---

## **202 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herrn Erich Becker, geb. 09.01.1969, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Jösters Hof 3, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK IB777 wegen Nichtzahlung fälliger Kraftfahrzeugsteuern durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 25.08.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK IB777).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 25.08.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 25.08.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 33/36.HSK IB777

Im Auftrag  
gez.  
Wahle

---